



**Pensionskasse  
des  
Schweizerischen Bauernverbandes  
5200 Brugg**

**Reglement zur Vertragsauflösung  
und Teilliquidation**

## Inhaltsverzeichnis

Reglement zur Vertragsauflösung und Teilliquidation der Pensionskasse des Schweizerischen Bauernverbandes (nachstehend PK SBV) .....	3
I. Vorbemerkungen .....	3
II. Vertragsauflösung .....	3
Art. 1 Begriff .....	3
Art. 3 Auflösungswert .....	3
Art. 4 Leistungsfälle .....	3
Art. 5 Auflösungskosten .....	3
III. Teilliquidation .....	4
Art. 6 Voraussetzungen .....	4
Art. 7 Zeitpunkt .....	4
Art. 8 Verfahren .....	4
Art. 9 Grundsätze der Teilliquidationsbilanz .....	4
Art. 10 Anspruch auf freie Mittel .....	5
Art. 11 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven .....	5
Art. 12 Fehlbetrag .....	5
Art. 13 Zins .....	6
Art. 14 Information der Versicherten und Rentner .....	6
IV. Schlussbestimmungen .....	6
Art. 16 Änderungen / Ergänzende Bestimmungen .....	6
Art. 17 Inkraftsetzung .....	7

# Reglement zur Vertragsauflösung und Teilliquidation der Pensionskasse des Schweizerischen Bauernverbandes (nachstehend PK SBV)

---

## I. Vorbemerkungen

Dieses Reglement regelt die Auflösung eines Anschlussvertrages gemäss den einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie die Teilliquidation gemäss Art. 23 FZG und Art. 53b und Art. 53d BVG und Art. 24 des Reglements.

Bei einer Teilliquidation besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf Rückstellungen, Schwankungsreserven und freie Mittel.

## II. Vertragsauflösung

### Art. 1 Begriff

Für die Auflösung eines Anschlussvertrages gilt eine Kündigungsfrist von 6 Monaten. Eine Kündigung ist gemäss Art. 7 nur per 31. Dezember möglich.

### Art. 2 Begriff

Die Auflösung eines Anschlussvertrages liegt vor,

- wenn ein angeschlossener Betrieb kündigt (gilt auch für angeschlossene Betriebe, welche keinen schriftlichen Anschlussvertrag abgeschlossen haben),
- wenn die PK SBV die Anschlussvereinbarung mit dem Betrieb auflöst,
- wenn ein angeschlossener Betrieb aufgelöst wird,
- wenn ein angeschlossener Betrieb in Liquidation oder Konkurs ist.

### Art. 3 Auflösungswert

Im Falle einer Auflösung des Anschlussvertrages und des Austrittes des angeschlossenen Betriebes, überweist die PK SBV der neuen Vorsorgeeinrichtung die Altersguthaben der Versicherten, allfällige Deckungskapitalien der laufenden Leistungsfälle nach Art. 4 sowie allfällige Arbeitgeber-Beitragsreserven des Betriebes.

### Art. 4 Leistungsfälle

Bei Auflösung des Anschlussvertrages wechseln die Arbeitnehmenden der Firma zur neuen Vorsorgeeinrichtung der Firma.

Löst die Firma den Anschlussvertrag auf, so wechseln auch die Rentenbezüger zur neuen Vorsorgeeinrichtung der Firma.

Erfolgt die Kündigung durch die Stiftung, so verbleiben die Rentenbezüger bei der Stiftung. In diesem Fall bleibt der Anschlussvertrag für die Rentenbezüger bestehen. Konkrete anders lautende Vereinbarungen, zwischen der bisherigen und der neuen Vorsorgeeinrichtung über den Wechsel oder den Verbleib der Rentenbezüger, sind im Falle der Auflösung des Anschlussvertrages möglich.

### Art. 5 Auflösungskosten

Beim Austritt von Betrieben aus der PK SBV werden zur Deckung der administrativen Aufwendungen folgende Kosten erhoben:

Grundgebühr	CHF	1'500.--
Zuschlag pro versicherte Person	CHF	200.--
Maximalbetrag pro Betrieb	CHF	10'000.--

### III. Teilliquidation

#### Art. 6 Voraussetzungen

(1)

Die Voraussetzung für eine Teilliquidation der Stiftung liegt vor,

- wenn eine erhebliche Verminderung des Versichertenbestandes der Stiftung erfolgt,
- wenn ein angeschlossener Betrieb eine Restrukturierung durchführt,
- wenn ein Anschlussvertrag gekündigt wird. (gilt auch für angeschlossene Betriebe, welche keinen schriftlichen Anschlussvertrag abgeschlossen haben)

(2)

Eine Verminderung des Versichertenbestandes der Stiftung ist dann erheblich, wenn sie mindestens 10% beträgt und eine Reduktion der individuell gebundenen Mittel von mindestens 10% zur Folge hat.

(3)

Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Unternehmens zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden, sofern dadurch mindestens 5% der aktiven Versicherten der Stiftung und mindestens 5% der individuell gebundenen Mittel der Stiftung aus der Vorsorgeeinrichtung ausscheiden.

(4)

Massgebend ist der Abbau der Belegschaft oder eine Restrukturierung bzw. die Reduktion der gebundenen Mittel, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der Stifterfirma bzw. des angeschlossenen Unternehmens realisieren. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.

#### Art. 7 Zeitpunkt

Als Stichtag der Teilliquidation gilt der 31. Dezember des vor dem Austrittsjahr liegenden Kalenderjahres. Als Austrittsjahr gilt das Jahr, in dem die Mehrheit der von der Teilliquidation betroffenen austretenden Versicherten die PK SBV verlassen hat. Der Stiftungsrat kann den Stichtag abweichend davon auf das effektive Austrittsdatum der Mehrheit der austretenden Versicherten legen.

#### Art. 8 Verfahren

(1)

Sind die Voraussetzungen gemäss Art. 6 erfüllt, wird eine Teilliquidationsbilanz erstellt.

(2)

Die PK SBV ermittelt die zu übertragenden Mittel bzw. den mitzugebenden Fehlbetrag und legt die Höhe einer allfälligen Akontozahlung fest.

(3)

Die PK SBV informiert die Versicherten und Rentner im Sinne von Art. 13.

(4)

Die PK SBV räumt den Versicherten eine Frist von 30 Tagen zur Einsicht in die Unterlagen gemäss Art. 13 Abs. 1 und zur Einsprache ein. Nach Ablauf der Frist werden die Versicherten über die eingegangenen Einsprachen sowie deren Erledigung informiert. Dabei wird ihnen eine Frist von 30 Tagen eingeräumt, innert der sie bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erheben können.

#### Art. 9 Grundsätze der Teilliquidationsbilanz

(1)

Grundlage für die Ermittlung der freien Mittel oder der Unterdeckung, der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserven sind die kaufmännische Bilanz nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 und die versicherungstechnische Bilanz.

(2)

Bei Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag und der Übertragung der Mittel um mehr als 10%, werden die zu übertragenden Mittel entsprechend angepasst. Das gleiche gilt für die kollektiven Ansprüche auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.

(3)

Ist der Deckungsgrad zwischen 97,5% und 102,5%, werden weder ein Anteil am versicherungstechnischen Fehlbetrag noch an den freien Mitteln, an der Wertschwankungsreserve oder an den Rückstellungen mitgegeben.

#### Art. 10 Anspruch auf freie Mittel

(1)

Bestehen freie Mittel gemäss Art. 9 werden diese wie folgt verteilt:

- Die Altersguthaben der aktiven Versicherten und die Deckungskapitalien der Rentner werden unterteilt in einen Fortbestand und einen Abgangsbestand.
- Die freien Mittel werden, getrennt für die aktiven Versicherten und die Rentner, proportional zu ihren Vorsorgekapitalien dem Fortbestand und dem Abgangsbestand zugeteilt.
- Die Verteilung der freien Mittel beim Abgangsbestand erfolgt für die aktiven Versicherten proportional zu ihren Vorsorgekapitalien und Anzahl Beitragsjahre und für die Rentner proportional zu ihren Deckungskapitalien.
- Für die Berechnung der zu verteilenden freien Mittel werden die Austrittsleistung und Deckungskapitalien am Stichtag gemäss Art. 7 berücksichtigt. Bei den Austritten, die vor dem Stichtag erfolgen, werden die Austrittsleistungen per Austrittsdatum berücksichtigt.

(2)

Im Verteilplan werden die in den letzten zwei Jahren vor dem Stichtag der Teilliquidation eingebrachten Eintrittsleistungen (Eintrittsgelder, Einkäufe, Rückzahlung von Vorbezügen für Wohneigentum) sowie die erfolgten Austrittsleistungen (Scheidung, Vorbezug für Wohneigentum) nicht berücksichtigt.

(3)

Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn eine Gruppe von mindestens zehn Versicherten gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertritt.

Bei einem kollektiven Austritt, kann die PK SBV festlegen, dass die freien Mittel kollektiv übertragen werden. In den übrigen Fällen werden sie in der Regel individuell übertragen.

#### Art. 11 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

(1)

Liegt ein kollektiver Austritt im Sinne von Art. 10 (4) Abs. 1 vor, besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessene Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.

(2)

Kein kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche freiwillig kollektiv austritt, verursacht wurde.

#### Art. 12 Fehlbetrag

(1)

Ergibt die Teilliquidationsbilanz einen Fehlbetrag gemäss Art. 9 Abs. 1, ist die Vorgehensweise analog der Verteilung der freien Mittel gemäss Art. 10, wobei die in Art. 10 Abs. 2 vorgesehene Berücksichtigung der Anzahl Beitragsjahre (Aufzählung Punkt 3) nicht zur Anwendung gelangt. Der Fehlbetrag wird individuell bei der Austrittsleistung der austretenden Versicherten abgezogen, sofern dadurch nicht das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG geschmälert wird. Rentner können am Fehlbetrag nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 65d BVG partizipieren.

(2)

Sofern die Akontozahlung gemäss Art. 8 Abs. 2 tiefer war als die reglementarische Austrittsleistung abzüglich der Beteiligung an der Unterdeckung, wird die positive Differenz nachvergütet. Im umgekehrten Fall haben die betroffenen Personen des Abgangsbestandes die negative Differenz der PK SBV zurückzuerstatten.

#### Art. 13 Zins

Die Ansprüche auf freie Mittel und auf den Anteil an den technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven, werden während des Teilliquidationsverfahrens nicht verzinst. Ist das Verfahren abgeschlossen, tritt nach Ablauf von 30 Tagen eine Verzugszinspflicht gemäss BVG ein.

#### Art. 14 Information der Versicherten und Rentner

(1)

Die PK SBV informiert den von der Teilliquidation betroffenen Betrieb schriftlich über:

- a) das Vorliegen einer Teilliquidation und deren Begründung;
- b) den Zeitpunkt (Stichtag) der Teilliquidation;
- c) das Total der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages;
- d) den Abgangsbestand und den Verteilschlüssel;
- e) den der betroffenen Person zugeteilten bzw. ihr abgezogenen Betrag in CHF;
- f) die Höhe und Zusammensetzung allfälliger kollektiv überwiesener technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven;
- g) die Form der Überweisung (individuell oder kollektiv);
- h) die Einsprachemöglichkeit beim Stiftungsrat und das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.

(2)

Zusätzlich zur Information gemäss Art. 14 (1) kann der Stiftungsrat auch beschliessen, eine öffentliche Information im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorzunehmen.

Der Betrieb ist verpflichtet, die in Abs. 1 erwähnten Informationen innert drei Tagen an alle austretenden Versicherten weiterzuleiten.

(3)

Auf Verlangen können die Versicherten und Rentner die relevanten Unterlagen bei der PK SBV einsehen, soweit dem nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.

(4)

Wurde das Vorliegen einer Teilliquidation beantragt, aber nach Prüfung des Sachverhaltes abgelehnt, informiert die PK SBV die Antragssteller schriftlich über die Ablehnung und über ihre Rechte gemäss Abs. 1 lit. h.

#### Art. 15 Vollzug der Teilliquidation

Gehen keine Einsprachen ein oder liegt eine rechtskräftige Verfügung der Aufsichtsbehörde oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil zu einem Überprüfungsbegehren vor, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilungsplan. Vorbehalten bleibt Art. 9 (3).

Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der Revision der ordentlichen Berichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation.

## IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 16 Änderungen / Ergänzende Bestimmungen

Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit abändern. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements über die Personalvorsorge der PK SBV.

Art. 17 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat am 14. November 2012 beschlossen und tritt rückwirkend am 1. Januar 2005 in Kraft.

Pensionskasse des  
Schweizerischen Bauverbandes



Béat Meier  
Präsident



Werner Neuhaus  
Geschäftsführer